

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 6 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 14 Vendemiäre IX.

## Gesetzgebender Rath, 2. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gesetzesvorschlags der Polizeicommission.)

5. Wenn bey diesen unerlaubten Versammlungen und Berathungen Vergehen verübt werden sollten, auf welche in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe bestimmt ist, soll die Strafe nach diesen Gesetzen anferlegt werden.
6. Die aus dem Strafartikel 3 entspringenden Strafen werden durch Urtheil der correctionellen Polizey anferlegt.
7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Auf den Antrag der Revisions-Commission werden folgende Bittschriften der staatswirthschaftlichen Commission übergeben:

1. Bittschrift der Gemeind Latour de Vevay, Distr. Nivis im Lemau, die Berechtigung zu Vertheilung ihrer Gemeindgüter fodert.
2. Die Gemeinden Morrens, Cugy, Zutigny und Cheseaux im Lemau, machen Bemerkungen über die Vertheilung der Gemeindsgüter und über die Feodalrechte.
3. Die Gemeinde Büren im Canton Bern, begehrt ihre Allment von circa 300 Fucharten zu vertheilen.
4. Der Rath der Gemeinde Pferten im C. Lemau, macht Einwendungen gegen die Vertheilung ihrer Gemeindgüter.
5. Die Munizipalität Wislißburg im Ct. Freyburg macht Bemerkungen über die Vertheilung der Gemeindgüter.
6. Die Gemeinde Walsen C. Zürich, begehrt ihre

meistens in Waldungen bestehenden Gemeindgüter zu vertheilen.

7. B. Nikl. Hiltbrumer von Walkringen C. Bern, begehrt die Vertheilung eines dortigen Gemeindguts, oder daß wenigstens ihm sein Antheil daran ausgezeichnet werde.

8. Die Gemeinde Brisak, Distr. Willisau, Canton Luzern, wünscht ihre Gemeindgüter zu vertheilen.

9. Vier Bürger begehren im Namen der Gemeinde Wangen, Distr. Willisau, ihre Gemeindweiden und Waldungen zu vertheilen.

10. Ausgeschlossene der Gemeindsgeossen von Lachen, Canton Linth, legen Gründe gegen die Gemeindgüter-Vertheilung vor.

11. Die Gemeinde Klein-Wangenhausen, Canton Thurgau, begehrt die Güter von 4 Erblehenhöfen zu vertheilen, ohne dabey von der grössern Gemeinde beeinträchtigt zu werden.

12. Die Gemeinde Oberschlatt C. Zürich, begehrt ihre Gemeindgüter zu vertheilen.

13. Die Gemeindsgeossen von Pferten im Lemau, machen Bemerkungen über die Gemeindgüter-Vertheilung.

14. Bürger von Ober-Udorf im C. Zürich wünschen ihre Gemeindgüter theilen zu dürfen.

15. B. Simon Jgr. von Pferten im Lemau begehrt, daß die Theilung der Gemeindgüter auch der dritten Classe anwendbar erklärt werden.

16. Begehren der Gemeindsammer von Neus im Lemau, die Gemeindgüter zu vertheilen.

17. Wiederholte Bittschriften der Gemeindsammer Neus im Lemau, in Betreff der Gemeindgüter-Vertheilung.

18. Bitte der Gemeinde Ettiswyl, C. Luzern, um Vertheilung der Gemeindgüter.



19. Begehren der B. Urs und Nic. Aerni und Mit-hafte von Sinzwyl, C. Solothurn, ihre Gemeindgüter zu besserer Benutzung zu vertheilen.

20. Die Gemeindegammar von Wangen, C. Luzern, begehrt ihre Gemeindgüter unter die Mitantheilhaber zu vertheilen.

21. Mehrere Bürger von Neuf im Lemau, begehren Vertheilung der Gemeindgüter, jedoch mit Beybehaltung der Spitalgüter.

22. Sechs Unterschriften aus der Gemeinde Auw, C. Baden, begehren Vertheilung ihrer Gemeindgüter.

23. Ein Gutachten über die Vertheilung der Gemeindgüter.

Ein Antrag zur Bestimmung des Unterschieds zwischen den ausschließlichen Gemeindgütern und denjenigen zu Bestreitung der örtlichen Abgaben, wird an die Municipalitätscommission gewiesen.

Folgende Gegenstände werden auf den Antrag der Revisionscommission der Polizeicommission zugewiesen:

1. Die ärmere Classe der Gemeindegüter von Bärtsch im C. Linth, beschwert sich über Beinträchtigung von der reichern in Benutzung der Gemeindgüter.

2. Joh. Käsermann von Leuzigen, Distr. Büren, beschwert sich über die reichen Gemeindegüter, und wünscht die Vertheilung der Gemeindgüter.

3. Neunzehn Bürger von Jägistorf, Cant. Bern, begehren den gleichen Gemeindgütergenuss mit den begüterten Bauern.

4. Die Hinterfassen der Gemeinde Arch, District Büren, C. Bern, begehren den gleichen Antheil an den Gemeindgütern wie die Ortsbürger und nicht mit mehreren Beschwerden als diese beladen zu werden.

5. Die Gemeinde Promazens, Canton Freyburg, beschwert sich über das die Gemeindgüterbenutzung betreffende Gesetz.

6. Die Ausgeschossenen der ärmern Classe der Gemeinde Auw, C. Baden, begehren Entscheid über die Nutznießung und Vertheilung der Gemeindgüter.

Die Polizeicommission legt folgenden Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Cantontisch gelegt wird:

Der gesetzg. Rath — auf die Botschaft der vollziehenden Gewalt v. 6. Winterm. 1799 und 28. Heumon. 1800 über die Frage: ob und wie die Nationalgüter den Gemeindegammar zu unterwerfen seyen?

In Erwägung, daß die Nation in Betreff ihrer nutzbaren Besizungen von Grundstücken keiner besondern

Vorrechte zu genießen haben, sondern andern Eigenthümern gleich gehalten werden soll — beschließt:

1. Die in einem Gemeindegammar gelegenen Nationalgüter sind den Gemeindegammar für allgemeine Gemeindegammarbeschwerden, welche von Grund und Boden erhoben werden, eben so gut und auf gleichen Fuß unterworfen, als die übrigen gleichartigen Privatgüter.

2. Die dahertigen Beiträge werden demnach von diesen Nationalgütern nach dem nemlichen Maßstabe erhoben wie von den Privatgütern. In Fällen aber, wo diese Beiträge auf vor sich gegangene Schätzungen hin, in Geld bezahlt werden müßten, sollen diese Schätzungen der Verwaltungskammer des Cantons zur Vergleichung mit den andern Schätzungen, so wie zur Ermäßigung vorgelegt werden.

3. Die für dergleichen Auflagen zu bezahlenden Summen hat die betreffende Verwaltungskammer auszurichten. Sie soll dafür die Veranstaltung treffen, daß solches durch den Pächter selbst und zu rechter Zeit geschehe.

4. Jede Gemeinde, in welcher die Nationalgüter angelegt worden wären, ist gehalten, ihre Rechnungen über die erhobenen Auflagen und über die Verwendung der von daher eingegangenen Gelder, der Verwaltungskammer des Cantons auf Begehren zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Eine Zuschrift der Gemeinde St. Prey C. Le-man beglückwünscht den Rath über den 7. August und macht Bemerkungen über die Friedensrichterorganisation und verschiedene verwandte Gegenstände. Wird auf den Cantontisch gelegt.

2. Die Besizer von 9 alten bodenzinspflichtigen Mühlen zu Huttwyl, Rohrbach, Eriswyl, innert einem Umkreis von einer Stund, deren Anzahl seit der Revolution mit 4 neuen bereits zum größten Schaden der alten Mühlen vermehrt sich befindet, und nun noch zu ihrem gänzlichen Verderben mit 2 andern innert dem nemlichen Umkreis vermehrt werden soll, bitten 1) diesem letztern Beginnen einweilen Einhalt zu thun; 2) das allzuaußgedehnte Gesetz v. 19. October und den Direktorialbeschluss v. 3. Dec. als die Quelle dieser gemeinschädlichen Lizenz zu widerrufen oder wenigstens



auf das öffentliche Bedürfnis einzuschränken, damit nicht das alte theuer erworbene Eigenthum durch eine bloße Concurrnz der Laune und des Neids, zu Grund gerichtet werde. Die Commission schlägt vor, diese Vorstellung der Polizeycommission zu überweisen, um solche, da Gefahr im Verzug ist, in schleunige Betrachtung zu ziehen. Angenommen.

3. Die Gemeinden Uettendorf, Langenbühl und Gurzelen bitten aus Grund der Unfruchtbarkeit ihrer Gegend und der Dürftigkeit der Einwohner, um Nachlassung der rückständigen Bodenzinse ganz oder wenigstens zum Theil. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Der Vollz. Rath übersendet ein Schreiben des B. Bonzanigo, der erklärt, seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath nicht annehmen zu können.

Die der Commission zurückgewiesenen und von ihr in verbesserter Abfassung vorgelegten Artikel des Beschlusses über Polizey der Wirthshäuser und Weinschenken werden in Berathung und hernach angenommen.

Der Bericht und der angenommene Beschlus sind folgende:

B. G. i. Vor der Revolution war das Recht Tavernen, Wirthschaften und Wintenschenken zu errichten, in den mehrsten, besonders in den aristokratischen Cantonen dahin eingeschränkt, daß solche nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung errichtet werden konnten, und diese wurden gewöhnlich erst nach vorhergegangener Untersuchung über das Bedürfnis der Gegend, wo dieselben errichtet werden sollten, und über die Möglichkeit, solche einer genauen Polizey unterwerfen zu können, und endlich nur auf so lange, als es gefallen mochte, ertheilt; allein da man keine Beyspiele von Zurückziehung solcher Concessionen kannte, so wurden dieselben endlich als ein dem Haus anlebens Recht, das in das Privateigenthum und in Handel und Wandel übergien, betrachtet.

Neben diesen bestimmten Wirthschaftsrechten genossen in den Rebländern alle Bürger das Recht, ihr eigen Weingewächs bey der Vinde auswirthen zu dürfen.

(Die Forts. folgt.)

## Inländische Nachrichten.

Bern, 2. Nov. Gestern versammelte sich bey dem Minister der Künste und Wissenschaften, eine Ge-

sellschaft von Freunden des Erziehungswesens, um den Bericht einer Commission, die im Namen eben dieser Gesellschaft, die Pestalozzische Erziehungsanstalt in Burgdorf besucht hatte, anzuhören. Wir liefern den Bericht, den der B. Lütli im Namen der Commission abstattete, hier im Auszuge:

„Allfodert habe ich bemerkt, daß die Kinder der Pestalozzischen Anstalt ausserordentlich geschwind und äußerst vollkommen, Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, lernen. In einem einzigen halben Jahre sind sie im Stand hierinn auf jene Stufe zu gelangen, zu der nur irgend ein Dorfschulmeister in 3 Jahren zu erheben vermöchte. — Wahr ist, die Dorfschulmeister sind gewöhnlich keine Pestalozzi, und man findet auch nicht alle Tage solche Gehilfen, wie Freund Pestalozzi — Indessen dünkte mir doch und auch meinen Reisegefährten, daß nicht das Personal des Instituts diese ausserordentliche Erscheinung hervor gebracht habe. Es dünkte uns, die Lehrart selbst sey Ursache davon.“

„Und worinn besteht diese Lehrart? Darinn, daß man der Natur allein dabey die Hand bietet, daß man sie zur eigentlichen Lehrerin macht. Die Gelehrten sollen sich auf folgende Weise hierüber ausdrücken: Diese Lehrart geht nur von Anschauungen aus, und führt das Kind allmählig und von selbst auf abstracte Begriffe. — Noch einen Vortheil hat diese Lehrart; er besteht darinn, daß eben dieser Erziehungsweg überall nie einen Lehrer erblicken läßt. — Er erscheint nirgends als ein Wesen höherer Art, sondern, wie die liebe Natur, ist und webt und lebt mit den Kindern als mit seines Gleichen, und scheint eher von ihnen zu lernen, als sie etwas zu lehren.“

„Wer kennt nicht die Neigung der kleinsten Kinder, jeder Sache ihren Namen zu geben? mit diesen Sachen etwas aufzubauen, es wieder zu zergliedern, etwas neues daraus zu machen u. s. w. Wer weiß es nicht von sich selbst, daß er wohl eher Köpfe zu mahlen, als zu schreiben verstand? Wer weiß es nicht, daß die unwissendsten Menschen am besten im Kopfe rechnen? Wem ist unbekannt, daß die kleinsten Knaben und Mädchen, ehe sie kaum recht gehen können, Soldaten spielen und als fürchterliche Krieger einhermarschieren?“

„Auf so einfache, jedermann bekannte Thatsachen, gründete Pestalozzi seine Lehrmethode. Man möchte